**Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung einer Förderung für die Kinderbetreuung durch Tageseltern**

**Präambel**

Jene Eltern bzw. allein erziehenden Elternteile, die aufgrund beruflicher Verpflichtungen keine ausreichenden institutionellen Kinderbetreuungsangebote in ihrer Gemeinde vorfinden, müssen Tageselternbetreuung in An-spruch nehmen, sofern keine Möglichkeit zur Betreuung innerhalb der Familie besteht. Durch die gegenständliche Richtlinie kann gewährleistet werden, dass einkommensschwächeren Familien bzw. Alleinerziehenden, die einer Berufstätigkeit außerhalb der Öffnungszeiten der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen nachgehen, Betreuungsplätze ihrer Kinder zur Verfügung stehen, wobei die Unterbringung bei Tageseltern ein zusätzliches und flexibles Angebot zu den bestehenden Betreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen darstellt.

Eine Förderung für die Kinderbetreuung durch Tageseltern (Tageselternförderung) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

**§ 1**

**Förderungsvoraussetzungen**

1. Eine Tageselternförderung kann gewährt werden, wenn

1. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber und das zu betreuende Kind seinen Hauptwohnsitzim Burgenland haben oder
2. das Kind im Burgenland betreut wird,
3. das zu betreuende Kind das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht,
4. beide Elternteile berufstätig sind oder bei Alleinerziehenden der allein erziehende Elternteil berufstätig ist,
5. aufgrund der Berufstätigkeit Betreuungsbedarf von Montag bis Freitag von 5 bis 21 Uhr besteht und zu dieser Zeit keine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung bzw. keine alternative Form der Betreuung (schulische Tagesbetreuung, Hort) mit entsprechenden Öffnungszeiten in zumutbarer Entfernung zum Hauptwohnsitz des Kindes zur Verfügung stehen und
6. das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen im Sinne des § 8 Abs. 2 Bgld. Familienförderungsgesetz in Verbindung mit § 10 Bgld. Familienförderungsgesetz den eineinhalbfachen Betrag der obersten Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 Bgld. Familienförderungsgesetz nicht überschreitet. Für die Berechnung des anrechenbaren Familieneinkommens ist § 9 Bgld. Familienförderungsgesetz in Verbindung mit § 3 Z 2 Bgld. Familienförderungsgesetz, mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Einkommen der Durchschnitt des Nettoeinkommens der Familie im Zeitraum der Gewährung der Förderung herangezogen wird.
7. Im Anwendungsbereich der gegenständlichen Richtlinie sind Pflegeeltern Eltern gleichgestellt.
8. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von Behinderungen der Eltern/Erziehungsberechtigten oder des Kindes kann das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 6 – Referat Familie und Konsumentenschutz, von einzelnen Förderungsvoraussetzungen absehen sowie über eine geringfügige Überschreitung der Einkommensgrenzen hinwegsehen.

**§ 2**

**Förderungshöhe**

1. Als Förderung gebühren der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber für den in § 1 Abs. 1 Z 5 genannten Zeitraum pro Kind und Monat folgende Beträge:

Bei Betreuung des Kindes durch Tageseltern ein Maximalbetrag in Höhe von 90 Euro, jedoch höchstens in Höhe des Elternbeitrages,

- davon 100% bei Betreuung von mehr als 31 Wochenstunden

- davon 85% bei Betreuung zwischen mehr als 21 und 31 Wochenstunden

- davon 70% bei Betreuung zwischen mehr als 11 und 21 Wochenstunden

- davon 40% bei Betreuung bis 11 Wochenstunden.

1. Die Förderungsbeträge gemäß Abs. 1 können für jeden Monat, für den das Kind die Tageselternbetreuung in Anspruch nimmt und für den ein Elternbeitrag zu leisten ist, jedoch maximal für 11 Monate pro Arbeitsjahr im Sinne des § 16 Abs. 1 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 gewährt werden.
2. Die Förderung wird nach Vorlage sämtlicher Zahlungsbelege und der Bestätigung der Betreuungsstunden durch die Tagesmutter oder den Tagesvater einmalig für den genehmigten Förderzeitraum im Nachhinein ausbezahlt.

**§ 3**

**Antragstellung**

(1) Die Tageselternförderung kann für jeweils einen Zeitraum von sechs Monaten im Vorhinein beantragt werden und wird rückwirkend in einem ausbezahlt. Sie kann wiederholend bis zu dem in § 1 Abs. 1 Z 3 genannten Zeitpunkt beantragt werden.

(2) Förderungsanträge können nur von der oder dem Erziehungsberechtigten gestellt werden.

(3) Die Anträge sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Referat Familie und Konsumentenschutz einzubringen.

(4) Zur Antragstellung sind die vom Amt der Burgenländischen Landesregierung ausgegebenen Formulare zu verwenden.

**§ 4**

**Förderungsgrundsätze**

1. Die Förderungsmittel sind nach dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und ordnungsgemäß abzurechnen. Sämtliche Unterlagen sind der für Familienangelegenheiten zuständigen Abteilung 6 - Referat Familie und Konsumentenschutz des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.
2. Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise zu Unrecht bezogen oder nicht bestimmungsgemäß verwendet, muss sie von der Förderungsempfängerin oder vom Förderungsempfänger jedenfalls unverzüglich rückerstattet werden. Die Zahlung ist einzustellen, wenn die Fördervoraussetzungen wegfallen. Der Wegfall ist der für Familienangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen.
3. Die Förderung ist nur insoweit zu gewähren, als nicht von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts Förderungen für gleichartige Zwecke gewährt werden (Vermeidung der Doppelförderung). Tageselternförderung kann somit nicht gleichzeitig mit einer Kinderbetreuungsförderung gemäß § 8d Bgld. Familienförderungsgesetz bezogen werden.
4. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens der Förderanträge.

**§ 5**

**Nachweise und Bestätigungen**

Bei der Antragstellung sind folgende Nachweise erforderlich:

1. Nachweis über die Öffnungszeiten der in zumutbarer Entfernung zum Hauptwohnsitz des zu betreuenden Kindes zur Verfügung stehenden Kinderbetreuungseinrichtung(en),
2. Meldebestätigung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers oder des zu betreuenden Kindes,
3. Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über die Dienstzeiten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers,
4. Einkommensnachweise über den Zeitraum der Gewährung der gegenständlichen Förderung,
5. Bewilligung der Tagesmutter oder des Tagesvaters nach den burgenländischen jugendwohlfahrtsrechtlichen Bestimmungen und
6. Zahlungsnachweise der Kinderbetreuung durch Tageseltern.

**§ 6**

**Verweise**

Verweise in dieser Richtlinie auf Landesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu

verstehen:

1. Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.  44/2009;
2. Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 – Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit 1. April 2015 in Kraft. Die Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung einer Förderung für die ergänzende Kinderbetreuung durch Tageseltern vom 24. April 2012, Zahl 6-FK-F1001/63-2012, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Verena Dunst